

Schloss 1  
3800 Interlaken  
Telefon 031 635 97 70  
Telefax 031 635 97 71

Greenfield Festival AG  
Postfach 84  
3800 Interlaken

Unsere Referenz: GGGE 165/2012/bf/nm Interlaken, 7. Juni 2012

**1. BEWILLIGUNG F (Verfügung)**  
zum Betrieb einer Festwirtschaft F mit Alkoholausschank

**2. Veranstaltung mit einem Schallpegel 96 – 100 dB(A) und einer Dauer von mehr als 3 Stunden**  
gemäss Schall- und Laserverordnung vom 28.02.2007



<b>Veranstalter</b>	Greenfield Festival AG		
<b>Verantwortliche Person</b>	bzw. die Standbetreiber gemäss separater Liste		
<b>Verantwortliche Personen Musik</b>			
<b>Anlass</b>	<b>Greenfield Festival 2012</b>		
<b>Ort / Lokal</b>	Flugplatzareal Interlaken, gemäss Bewilligung armasuisse Immobilien		
<b>Datum</b>	<b>Camping</b>		
	Donnerstag bis	14. Juni 2012	16.00 –
	Montag	18. Juni 2012	12.00 Uhr
	<b>Konzertgelände</b>		
	Freitag	15. Juni 2012	15.00 – 03.30 Uhr
	Samstag	16. Juni 2012	11.00 – 03.30 Uhr
	Sonntag	17. Juni 2012	11.00 – 24.00 Uhr
	<b>Partyzone</b>		
	Donnerstag	14. Juni 2012	16.00 – 05.00 Uhr
	Freitag	15. Juni 2012	10.00 – 05.00 Uhr
	Samstag	16. Juni 2012	10.00 – 05.00 Uhr
	Sonntag	17. Juni 2012	10.00 – 24.00 Uhr

<b>VIP-/Member-Lounge</b>				
	Freitag		15. Juni 2012	14.30 – 03.30 Uhr
	Samstag		16. Juni 2012	11.00 – 01.00 Uhr
	Sonntag		17. Juni 2012	11.00 – 23.00 Uhr
<b>Musik-Schallpegelgrenzwerte</b>	Es wird auf die Schall- und Laserverordnung vom 28.02.2007 aufmerksam gemacht. Die Meldung für Veranstaltungen über 93 dB(A) gemäss Schall- und Laserverordnung bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Bewilligung.			
<b>Konzertgelände Main Stage</b>	bis max. 100 dB(A)	Freitag	15. Juni 2012	bis 01.30 Uhr
		Samstag	16. Juni 2012	bis 01.30 Uhr
		Sonntag	17. Juni 2012	bis 22.00 Uhr
<b>Konzertgelände Club Stage</b>	15. Juni 2012 bis 01.30 Uhr max. 100dB(A) / ab 01.30-03.30 Uhr 96dB(A)			
	16. Juni 2012 bis 01.30 Uhr max. 100dB(A) / ab 01.30-03.30 Uhr 96dB(A)			
	17. Juni 2012 bis 22.00 Uhr max. 100dB(A)			
<b>Barbetreiber</b>	15./16. Juni bis 03.00 Uhr max. 93 dB(A), 17. Juni bis 22.00 Uhr 93 dB(A)			
<b>Partyzone</b>	96 dB(A)	Donnerstag	14. Juni 2012	16.00 – 04.30 Uhr
	96 dB(A)	Freitag	15. Juni 2012	10.00 – 04.30 Uhr
	96 dB(A)	Samstag	16. Juni 2012	10.00 – 04.30 Uhr
	96 dB(A)	Sonntag	17. Juni 2012	10.00 – 24.00 Uhr
<b>nur Jack Daniels</b>	96 dB(A)	Sonntag	17. Juni 2012	bis 23.30 Uhr

In den Auflagen bzw. im Vertrag mit den Partyzelt-Betreibern ist festgehalten, dass in jedem Partyzelt in der Partyzone mit einem Limiter zu arbeiten ist.

**Anzahl Sitz- / Stehplätze** ca. 25'000

## Bedingungen und Auflagen

### 1. Allgemeines

- Der Vertrag mit der armasuisse Immobilien AG bildet ein integrierender Bestandteil dieser Bewilligung.
- Die Veranstalter sorgen für Ruhe und Ordnung rund um den Betrieb, so dass die Nachbargemeinden nicht unter übermässigen Lärm leiden.
- Bestuhlung und Dekorationen sind entsprechend den Brandschutzbestimmungen aufzustellen bzw. einzurichten. Fluchtwege müssen entsprechend der Personenbelegung vorhanden, gekennzeichnet und mit einer netzunabhängigen Stromversorgung beleuchtet sein.
- Die Besucher sind in geeigneter Form auf die Gefahr und die Gefahrentafeln betreffend Betreten des Lütchinendeltas aufmerksam zu machen (Homepage und im Festival-Guide).
- Zum Kulturland ist grösstmögliche Sorge zu tragen. Nach Abschluss ist dieses gründlich zu reinigen. Dazu ist ein Vertreter der Burgergemeinde beizuziehen.
- Das Bergrettungsmagazin SAC muss jederzeit frei zugänglich sein. Dieses wird im Ernstfall mit dem Helikopter angeflogen (Zeltbau).

### 2. Gastgewerbepolizei

\_\_ ist verantwortlich für die Betriebsführung und sorgt für Ruhe und Ordnung, weshalb sie während der ganzen Betriebszeit anwesend sein muss.

- Die Abgabe von alkoholischen Getränken an Betrunkene ist verboten.
- Es dürfen keine alkoholhaltigen Getränke gratis abgegeben werden.

- Es sind mindestens drei alkoholfreie Getränke billiger anzubieten als das billigste alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge.
- Die Auflagen und Bestimmungen für Standbetreiber bilden einen integrierenden Bestand dieser Festwirtschaftsbewilligung. Speziell hervorgehoben wird:
  - Bei jeder Grill- und Kochstelle muss ein Handfeuerlöscher vorhanden sein;
  - Sofern keine sachgerechten Abwaschmöglichkeiten vorhanden sind, darf nur Einweggeschirr und -besteck verwendet werden;
  - Es sind genügend Toiletten aufzustellen, diese sind deutlich zu beschildern.

### 3. Jugendschutz

Dem Jugendschutz ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken indem

- die Abgabe, der Verkauf und die Weitergabe von alkoholischen Getränken wie Bier, saurem Most oder Wein an Jugendliche unter 16 Jahren und an volksschulpflichtige Schülerinnen und Schüler verboten ist (Art. 29, Bst. a GGG),
- die Abgabe von gebrannten alkoholischen Getränken, Spirituosen und Alcopops an Jugendliche unter 18 Jahren verboten ist (Art. 29, Bst. b GGG),
- Jugendlichen nicht ganze Harassen alkoholischer Getränke oder ganze Flaschen gebrannten Wassers verkauft werden dürfen.
- die Abgabe, der Verkauf und die Weitergabe von Tabakwaren an Jugendliche unter 18 Jahren verboten ist (Art. 16 HGG),
- Jugendliche unter 16 Jahren nach 21.00 Uhr nur mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreterin, des gesetzlichen Vertreters bewirtet werden dürfen. Jugendliche müssen einen persönlichen Ausweis mit Altersangabe vorweisen (Art. 26 GGG).
- Es sind mindestens drei alkoholfreie Getränke billiger anzubieten als das billigste, alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge (Art. 28 GGG).
- An den Verkaufsstellen sind Hinweisschilder anzubringen, die auf die Abgabebeschränkung aufmerksam machen. Plakate, Ambändel etc. können gratis unter [www.jugendschutzbern.ch](http://www.jugendschutzbern.ch) bestellt werden.

### 4. Passivrauchen

Gestützt auf das Gesetz über den Schutz vor Passivrauchern ist das **Rauchen ab 1. Juli 2009 in allen öffentlich zugänglichen Räumen (auch in Festzelten) verboten.**

- a) Es ist mit Verbotstafeln auf das Rauchverbot aufmerksam zu machen.
- b) Die verantwortliche Person hält die Gäste nötigenfalls dazu an, das Rauchen zu unterlassen.
- c) Die verantwortliche Person weist nötigenfalls Personen weg, die das Verbot missachten.

Das **Merkblatt Tabak und Alkohol** ist Teil dieser Bewilligung und die Bestimmungen sind einzuhalten.

### 5. Verkehr und Sicherheit

- Das Organisationsdispositiv für das Greenfield Festival 2012 bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Festwirtschaftsbewilligung. Besonders hervorgehoben wird:
  - Die Änderbergstrasse ist für sämtlichen Verkehr zu sperren;
  - Das Gelände entlang der Lüttschinnen- und Gsteigstrasse ist massiv abzusperren, damit das Kulturland nicht beeinträchtigt wird;
  - Der Steg beim Schützenhaus über die Lüttschine ist abzusperren;
  - Die Parkplätze müssen so bewirtschaftet werden, dass ein Rückstau auf der A8 vermieden wird.
  - Schweizerische Rettungsflugwacht Rega
  - In unmittelbarer Nähe des Festivalgeländes befindet sich die Basis Wilderswil der Rega. Die Vereinbarung mit der Rega ist strikte einzuhalten.

<b>6. Gebühren</b>	Alkoholabgabe	CHF	500.00
	Überzeitbewilligung	CHF	900.00
	Gebühr für mehr als 93 dB(A) Schallpegel	CHF	100.00
	Bearbeitungsgebühr	CHF	500.00
	<b>Total</b>	<b>CHF</b>	<b>2'000.00</b>

Die Rechnung wird mit separater Post zugestellt.

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Zustellung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Münsterplatz 3a, 3011 Bern, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich mindestens im Doppel mit einem Antrag, der Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, einer Begründung sowie einer Unterschrift einzureichen. Greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Regierungsstatthalteramt  
Interlaken-Oberhasli



W. Dietrich  
Regierungsstatthalter

Kopie an:

- Gemeindeverwaltungen Bönigen, Interlaken, Matten und Wilderswil
- Bürgergemeinde Matten
- Kantonspolizei Interlaken
- Kantonspolizei Bern, Fachstelle Lärmakustik/Lasertechnik, Schermenweg 5, 3001 Bern
- Kantonales Laboratorium Bern
- Gebäudeversicherung Bern
- armasuisse Immobilien, VBS Betriebe Meiringen, 3857 Unterbach
- Feuerwehr Bördeli, Rugenastrasse 28, 3800 Interlaken
- Rega, Schweizerische Rettungsflugwacht, Bönigstrasse 17, 3812 Wilderswil
- Flugplatzinfos Interlaken, Obere Bönigstrasse 2, 3800 Interlaken
- Buchhaltung RSA

#### Strafbestimmungen

Gemäss Art. 292 StGB wird mit Busse bestraft, wer dieser Verfügung nicht Folge leistet.